

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (gültig ab 16.09.2016)

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Erfolgt der Vertragsabschluss aufgrund vorherigen Angebotes des Verkäufers, in dem auf die Geltung dessen Allg. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter gleichzeitiger Übersendung eines Inhalts dieser Bedingungen hingewiesen wird, gelten diese Bedingungen mit der Angebotsannahme bzw. der Aufgabe der Bestellung als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Die Verkaufsgangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Sofern in dem Angebot nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise zzgl. aller anfallenden Steuern (insbesondere der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer), welche vom Käufer getragen werden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk/Lager (EXW) einschließlich normaler Verpackung.

(3) Die anfallenden Transportkosten sind vom Käufer zu tragen, sie werden ggf. zusätzlich zum Preis für die gelieferten Waren berechnet. Sofern sich die Transportkosten erhöhen, kann der Verkäufer vom Käufer die Entrichtung eines entsprechend höheren Lieferpreises verlangen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Bestellungsannahme des Verkäufers, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungsdetails.

(2) Der Verkäufer haftet nicht für den Eintritt der Unmöglichkeit einer Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhergesehene Ereignisse (insb. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, unrichtige oder verspätete Belieferung durch Lieferanten, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, behördliche Eingriffe oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Vorübergehende Ereignisse dieser Art berechtigen den Verkäufer zur Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Der Verkäufer wird den Käufer über die Nichtverfügbarkeit einer Leistung unverzüglich informieren. Ist dem Käufer die Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung unzumutbar, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, nachdem er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat.

(4) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Bedingungen beschränkt.

(5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Im Falle des Verzuges des Käufers mit seinen Verpflichtungen verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer dieses Verzuges. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

(7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers oder dessen Beauftragter verlassen hat. Ist vereinbart, dass die Ware durch den Käufer abgeholt oder abgerufen wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über, es sei denn, dass der Versand aus Gründen unmöglich wird, die der Verkäufer zu vertreten hat.

(2) Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Anderenfalls oder bei vom Käufer verschuldeter Unmöglichkeit der Versendung ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Ist LKW-Abholung vereinbart und wird das Material nicht innerhalb von 4 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware nach eigener Wahl selbst zum Versand zu bringen. Falls der Käufer die Ware nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem vertraglich vereinbarten Termin bzw. nach Meldung der Versandbereitschaft der Ware, je nachdem, was zuletzt eintritt, abruf, so hat der Verkäufer außerdem nach seiner Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer eine Aufhebungsgebühr zu berechnen. Diese beträgt 25% des Kaufpreises, wenn es sich um standardmäßige Lagerware handelt, bzw. 100% des Kaufpreises, abzüglich etwaiger durch den

Weiterverkauf erzielter Erlöse, wenn es sich um eine nicht-standardmäßige Ware handelt, die speziell für den Käufer angefertigt wurde.

(3) Für fob-Verkäufer und sinngemäß für andere Verkäufe, insbesondere für franko Schiff oder cif Bestimmungshafen gelten ergänzend folgende Bedingungen:

a) Lieferungen auf dem Wasserwege können nur bei normaler, offener und von jeder Behinderung freier Schifffahrt in zu vereinbarenden Mindestmengen erfolgen. Alle durch erfolgte zusätzliche Arbeit oder Schiffsverspätung entstehenden Kosten trägt der Käufer.

b) Wird die Verladung der weisungsgemäß versandten Ware aus irgendeinem Grunde verzögert, so ist der Verkäufer oder sein Beauftragter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen.

c) Wird aus irgendeinem Grunde die Verschiffung im vorgesehenen Hafen unmöglich, so ist der Verkäufer berechtigt, nach einem anderen Hafen zu liefern. Der Käufer ist alsdann verpflichtet, dem Verkäufer oder seinem Beauftragten entsprechend geänderte Versandverfügungen zu erteilen.

d) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Zusendung von Versandanzeigen, Auszügen usw. übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

e) Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen, da andernfalls Ansprüche gegen die Verkehrsträger und die Versicherer entfallen.

(4) Transportversicherungen werden vom Verkäufer nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Käufer abgeschlossen. Die Kosten hierfür übernimmt der Käufer.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Abweichungen in der Beschaffenheit der Produkte im Rahmen der für den Hersteller üblichen Fertigungstoleranzen stellen keinen Mangel dar. Produktspezifische Angaben zu mechanischen Eigenschaften oder chemischen Analysen sind das Ergebnis von Tests, welche an Mustern an bestimmten Standorten und mittels bestimmter vorgeschriebener Prüfverfahren vorgenommen wurden. Die Beschaffenheitsangaben beschränken sich daher auf die Werte, die an diesen Standorten und unter Einsatz der jeweiligen Prüfverfahren ermittelt wurden, und beziehen sich nicht auf Werte, die eventuell an anderen Standorten an der betreffenden Ware festgestellt wurden. Diese Art von Abweichungen stellen insofern keine Mängel dar. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, und für den Fall, dass es sich um einen Verbraucher im Sinne von § 13 Bürgerliches Gesetzbuch handelt, zwei Jahre, und beginnt mit der Übernahme der Ware durch den Käufer.

(2) Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(3) Vom Verkäufer als mangelhaft anerkannte Ware wird zurückgenommen und durch einwandfreie Ware ersetzt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(4) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Weiterhin sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass die Ware, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nicht in kerntechnischen Anlagen eingesetzt werden darf. Die Abweichung der Ware von einer bestimmten Beschaffenheit kann überdies nur dann einen Mangel begründen, wenn eine entsprechende schriftliche Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.

(5) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(6) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen und für Gewährleistungsfälle, auf die die Gewährleistungsvorschriften des Verbrauchsgüterverkaufs Anwendung finden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Dabei dürfen der Käufer und seine nachgeordneten Abnehmer keine Ware in unverarbeitetem Zustand außerhalb des Gebiets des gemeinsamen Marktes der europäischen Union liefern oder verbringen, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen.

(4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer wiedereutlich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem

Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungszuweg, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

§ 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Diskontfähige Wechsel nimmt der Verkäufer nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des hierbei für die Bank des Veräußerers maßgeblichen Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Diskontspesen, Stempelsteuer, Bank- und Einzugsspesen sind dabei vom Käufer zu übernehmen und sofort fällig und zahlbar.

(3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz und für den Fall, dass es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt, in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes durch den Verkäufer bleibt vorbehalten. Im Falle eines Zahlungszuges des Käufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, Lieferungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem behält sich der Verkäufer das Recht vor, vor der Lieferung die Zahlung des gesamten Preises oder die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen.

(4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Wechsel- und Scheckprotest sowie Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks und/oder Wechsel angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, wenn der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringt.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich der unerlaubten Handlung sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen vorsätzlichen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 10 Technische Beratung

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Ergebnisse einer technischen Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Installation oder Verwendung der Ware.

§ 11 Vertraulichkeit der Vertragsbestimmungen

Der vereinbarte Preis und der weitere Inhalt des Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer sind vertraulich zu behandeln. Der Käufer verpflichtet sich, unter Einhaltung der größtmöglichen ihm zumutbaren Sorgfalt sicherzustellen, dass seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter die Vertraulichkeit der Vertragsbestimmungen wahren.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

AK Steel International B.V.
Niederlassung Deutschland
Kaiser-Wilhelm-Ring 26
D-50672 Köln